

Juni 2019

Nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Juni 2019	3
Termine Juli 2019	3
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen.....	4
Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer	5
Spendenabzug bei Schenkung unter Ehepartnern mit Spendenauflage.....	5
Kfz-Aufwendungen eines Schwerbehinderten als außergewöhnliche Belastung.....	5
Aufwendungen für eine Operation zur Brustvergrößerung regelmäßig keine außergewöhnliche Belastung	5
Genussrechtserträge sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	6
Mehrfache Korrektur zur Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags	6
Verdeckte Gewinnausschüttung - Angemessenheit von Beraterhonoraren	6
Steuerschuld und Rechnungsberichtigung bei unrichtigem Steuerausweis in Rechnung an Nichtunternehmer	6
Besteuerung von Anzahlungen auf künftige Bestattungsleistungen	7
Teilnahme an Fernsehshow umsatzsteuerpflichtig?	7
Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen eines Gesundheitszentrums	7
Grundstücksschenkungen zwischen Geschwistern können grunderwerbsteuerfrei sein ..	7
Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten	8
Verfall von Urlaubsansprüchen	8
Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen, aber Gebot des fairen Verhandels.....	8
Falsches Ausfüllen von Überstundenformularen kann fristlose Kündigung rechtfertigen	8
Bei andauernder zweckwidriger Nutzung einer Mietsache verjährt ein Unterlassungsanspruch nicht	9
Für die Betriebskostenabrechnung zählt die tatsächliche Wohnfläche	9
Sozialer Wohnungsbau verpflichtet nicht ewig	9
Bei Totalschaden haben Radfahrer die gleichen Ansprüche wie Autofahrer	9
Eine Verspätung ist kein freiwilliger Prüfungsabbruch	10
Auslegung von Willenserklärungen	10
Rechtmäßigkeit von Hinzuschätzungen wegen Buchführungsmängeln.....	10
Keine Gemeinnützigkeit bei Ausübung eines allgemeinpolitischen Mandats.....	10
Gründe für die Bewilligung von Anträgen auf Vollstreckungsaufschub und den Erlass von Säumniszuschlägen	11

Mit freundlichen Grüßen

Antje & Bernd & Karla
Gohmann

Termine und Allgemeines

Termine Juni 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.06.2019	14.06.2019	07.06.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2019	14.06.2019	07.06.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2019	14.06.2019	07.06.2019
Umsatzsteuer ⁴	11.06.2019	14.06.2019	07.06.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	26.06.2019	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat.
- Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.07.2019	15.07.2019	05.07.2019
Umsatzsteuer ⁴	10.07.2019	15.07.2019	05.07.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	29.07.2019	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2016:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Einkommensteuer

Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer

Ein Steuerpflichtiger machte geltend, die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer führe, da die so geminderte Einkommensteuer wiederum Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags sei, zu einer Begünstigung von Gewerbetreibenden und einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung aller anderen Steuerpflichtigen beim Solidaritätszuschlag.

Der Bundesfinanzhof führte hierzu folgendes aus: Beim Solidaritätszuschlag sind Steuerpflichtige, die Gewerbesteuer zu zahlen haben, begünstigt. Dies ist jedoch abhängig vom jeweiligen Gewerbesteuerhebesatz. Beträgt dieser weniger als 400,9 %, ist der Steuerpflichtige begünstigt. Bei Hebesätzen darüber ist es umgekehrt.

Diese partielle Begünstigung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist jedoch nicht verfassungswidrig. Die Rechtfertigung liegt in der Gesamtschau von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer und hängt davon ab, ob die partielle Überkompensation der Gewerbesteuer den Geboten der Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit entspricht.

Der Gesetzgeber bezweckte bei einem bundesweit durchschnittlichen Hebesatz von 400 % mit der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer des Unternehmens als Höchstbetrag eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer. Die Anrechnung schließt eine Überkompensation im Rahmen der Einkommensteuer gesetzlich aus. Die mittelbare Überkompensation ist auf Hebesätze unter 400,9 % beschränkt. Der (geringfügigen) Gesamtentlastung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb in dieser Hebesatzzone steht eine bei höheren Hebesätzen ganz erhebliche Mehrbelastung dieser Einkünfte gegenüber.

Spendenabzug bei Schenkung unter Ehepartnern mit Spendenaufgabe

Ein Ehemann schenkte seiner Frau kurz vor seinem Tod 400.000 €. Die Schenkung war mit der Auflage verbunden, 130.000 € an zwei gemeinnützige Vereine zu spenden, was die Frau auch tat. Sie begehrte den Sonderausgabenabzug für die Zuwendungen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der Ehefrau. Sie hatte die Spende freiwillig geleistet, denn sie war die Verpflichtung, den Betrag zu spenden, freiwillig eingegangen. Zwar war die Ehefrau selbst nicht wirtschaftlich belastet, was Voraussetzung für den Spendenabzug ist. Doch müssen zusammenveranlagte Ehepartner gemeinsam als ein Steuerpflichtiger betrachtet und behandelt werden. Für die Berechtigung zum Spendenabzug kommt es daher nicht darauf an, welcher der Ehepartner durch die Zuwendung wirtschaftlich belastet ist.

Die Belastung des Ehemanns war daher der Ehefrau zuzurechnen. Sie konnte die Spende als Sonderausgaben abziehen.

Kfz-Aufwendungen eines Schwerbehinderten als außergewöhnliche Belastung

Ein seit 1983 an multipler Sklerose Erkrankter benötigte für Übernachtungen außerhalb seiner Wohnung verschiedene Hilfsmittel sowie einen mobilen Lifter zum Transfer ins Bett und einen Duschtoilettenstuhl. Um diese Hilfen unterbringen zu können, erwarb er einen Kleinbus, den er behindertengerecht umbauen ließ. Die tatsächlichen Fahrzeugkosten betragen 0,77 €/km. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Fahrten nur mit 0,30 €/km an.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Außergewöhnlich gehbehinderte Steuerpflichtige können - neben den Pauschbeträgen für Behinderte - auch Kfz-Aufwendungen für Privatfahrten in angemessenem Rahmen (15.000 km/Jahr á 0,30 €/km) als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. In sog. „krassen Ausnahmefällen“ ist ein höherer Abzug möglich, wenn der Behinderte wegen der Art seiner Behinderung auf ein besonderes Fahrzeug angewiesen ist oder ihm pro gefahrenem Kilometer überdurchschnittlich hohe Aufwendungen entstehen.

Im entschiedenen Fall war der Mann durch seine Erkrankung zwar außergewöhnlich stark behindert und deshalb auf ein besonders ausgestattetes Fahrzeug angewiesen. Dieses verursachte aber keine überdurchschnittlichen Aufwendungen, die nicht durch die Pauschsätze angemessen abgegolten wären. Der ermittelte Wert entsprach den durchschnittlichen Fahrzeugkosten vergleichbarer Fahrzeuge.

Aufwendungen für eine Operation zur Brustvergrößerung regelmäßig keine außergewöhnliche Belastung

Die durch einen Gewebeschwund bei einer weiblichen Brust verursachten Operationskosten sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Bremen nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig.

Eine Anerkennung der Aufwendungen wäre nur möglich, wenn die Frau aufgrund ihrer extrem kleinen Brust in ihren Körperfunktionen beeinträchtigt wäre oder die Abweichung vom Regelfall entstellend wirken würde. Letzteres ist nach Auffassung des Gerichts jedoch nur bei einer erheblichen Auffälligkeit gegeben, die sich schon bei flüchtiger Begegnung in alltäglichen Situationen quasi „im Vorbeigehen“ bemerkbar macht. Bei körperlichen Auffälligkeiten, die nur im unbedeckten Zustand sichtbar sind, sei eine Entstellung regelmäßig ausgeschlossen.

Genussrechtserträge sind Einkünfte aus Kapitalvermögen

Genussrechte gewähren für eine zeitlich befristete Kapitalüberlassung einen festen oder variablen Gewinnanteil. Sie nehmen aber auch an Verlusten teil. Der Inhaber von Genussrechten erhält mit der Kapitalüberlassung bestimmte Gläubigerrechte (z. B. Rückzahlungsansprüche, Beteiligung am Liquidationserlös), allerdings keine Rechte am Unternehmen. Im Steuerrecht werden die Erträge aus Genussrechten als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt und unterliegen der Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag zzgl. eventueller Kirchensteuer.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Genussrechtserträge, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, auch dann als Kapitalerträge und nicht als Arbeitslohn zu behandeln sind, wenn die Genussrechte nur leitenden Mitarbeitern angeboten werden.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitnehmer das Genussrechtskapital aus seinem eigenen Vermögen erbracht und ein Verlustrisiko getragen. Die Erträge hätten ihm, so das Gericht, auch dann zugestanden, wenn er z. B. aufgrund von Krankheit oder Elternzeit keine Arbeitsleistung erbracht hätte.

Mehrfache Korrektur zur Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags

Ein Unternehmer hatte mit seiner Einkommensteuererklärung 2009 einen Investitionsabzugsbetrag für geplante Investitionen in Höhe von 15.800 € geltend gemacht. Die Veranlagung erfolgte antragsgemäß. Im Zuge der Einkommensteuererklärung 2012 teilte der Unternehmer dem Finanzamt mit, dass er die Investitionen nicht vorgenommen habe.

Anstatt das zu versteuernde Einkommen - ausweislich der Unterlagen - wie beabsichtigt rückwirkend um 15.800 € zu erhöhen, nahm das Finanzamt für 2009 eine Verringerung des Einkommens um 14.200 € vor. Als der Fehler im Jahr 2017 auffiel, erhöhte das Finanzamt das Einkommen um 30.000 € (15.800 € + 14.200 €). Der Unternehmer vertrat der Auffassung, die Festsetzungsfrist sei bereits abgelaufen und daher keine Änderung mehr möglich.

Das sah das Finanzgericht Köln teilweise anders und entschied, dass das Finanzamt zu einer Gewinnerhöhung um 15.800 € aufgrund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift berechtigt gewesen sei. Bezüglich einer weiteren Erhöhung um 14.200 € mangle es hingegen an einer Rechtsgrundlage für die Änderung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Körperschaftsteuer

Verdeckte Gewinnausschüttung - Angemessenheit von Beraterhonoraren

Eine GmbH bezahlte Beratungshonorare an ihre jeweils zu 50 % beteiligten Gesellschafter. In den zugrundeliegenden Beraterverträgen war die „Errichtung eines Rechnungswesens mit Lohn- und Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung und einer DV-gestützten Materialwirtschaft“ gegen einen Stundensatz sowie Reisekostenerstattung und Überlassung eines betrieblichen Pkw auch zur Privatnutzung vereinbart. Diese Vereinbarung reichte dem Finanzamt nicht. Es nahm verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an und versagte den Betriebsausgabenabzug.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts, da die vertraglichen Vereinbarungen einem Fremdvergleich nicht standhielten. Eine vGA ist eine Vermögensminderung bzw. verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf den Gewinn auswirkt und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht. Wendet demnach eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zu, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte, ist eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis anzunehmen.

Im entschiedenen Fall hätte ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter eine derartige Vereinbarung mit einem fremden Dritten nicht getroffen, sondern u. a. vereinbart, bis wann die Errichtung erfolgt sein muss.

Umsatzsteuer

Steuerschuld und Rechnungsberichtigung bei unrichtigem Steuerausweis in Rechnung an Nichtunternehmer

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen, als er gesetzlich für diesen Umsatz schuldet (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Dies gilt auch bei einer Rechnungserteilung an Nichtunternehmer, so der Bundesfinanzhof.

Im entschiedenen Fall erbrachte ein gemeinnütziger Verein im Zusammenhang mit seinem steuerbegünstigten Satzungszweck der Verbraucherberatung auch Leistungen gegen gesondertes Entgelt bei der Beratung einzelner Verbraucher. Nach einer Mitteilung des Finanzamts erteilte der Verein für die entgeltliche Einzelberatung - entgegen seiner Auffassung, dass die Leistungen gesetzlich einer Steuerermäßigung unterliegen - Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis auf der Grundlage des Regelsteuersatzes. Gegen den entsprechenden Umsatzsteuerbescheid legte er Einspruch ein.

Das Gericht entschied, dass auch im Fall von Rechnungen an Nichtunternehmer, die zwar grundsätzlich nicht zu einem Vorsteuerabzug führen können, stets eine Rechnungsberichtigung erforderlich ist. So könne sich auch hier eine Gefährdung des Steueraufkommens ergeben, wenn der als „Verbraucher“ handelnde Rechnungsempfänger ggf.

in anderer Hinsicht, z. B. als Vermieter oder Betreiber einer Photovoltaikanlage oder als eBay-Verkäufer umsatzsteuerrechtlich Unternehmer ist.

Besteuerung von Anzahlungen auf künftige Bestattungsleistungen

An Bestattungsunternehmen geleistete Anzahlungen für die spätere Bestattung sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Zeitpunkt der Vereinnahmung umsatzsteuerpflichtig. Voraussetzung hierfür ist, dass alle maßgeblichen Elemente der künftigen Bestattungsdienstleistungen genau in einem Bestattungsvorsorgevertrag bestimmt sind.

Damit ist Gegenstand des Leistungsaustauschs die zukünftige Bestattungsleistung und nicht eine Option zur Bestattung, auch wenn die insgesamt sichere Ausführung der Bestattungsleistung hinsichtlich des genauen Zeitpunkts unbestimmt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Einzahlungen auf ein gesondertes Bankkonto mit dem Zusatz „Treuhandkonto“ des Bestatters erfolgten, für das keine Verfügungsbeschränkungen bestanden, da Bestattungsvorsorgeverträge dieser Art keine Darlehns- bzw. Treuhandverträge darstellen. Vielmehr werden darin die gegenseitigen Pflichten geregelt: einerseits die Bestattungsverpflichtung und andererseits die Verpflichtung zur Zahlung der Bestattungskosten zu den am Tag der Bestattung gültigen Bedingungen unter Anrechnung der geleisteten Anzahlung.

Teilnahme an Fernsehshow umsatzsteuerpflichtig?

Ein Teilnehmer und Gewinner einer Fernsehshow stritt sich mit dem Finanzamt, ob er durch seine Showteilnahme eine umsatzsteuerpflichtige Leistung erbracht hatte.

Bei dem konkreten Format zogen mehrere Kandidaten in ein Haus ein. Durch Ausscheidungsspiele wurde der Gewinner der Show ermittelt. Mit dem Einzug in das Haus erhielt der Teilnehmer die Chance auf einen „Projektgewinn“. Ferner erhielt er pro Woche eine „Aufwandspauschale“ als Ersatz, etwa für die Abnutzung seiner Kleidung.

Da die Kandidaten weder ein Antrittsgeld noch eine andere unmittelbare Vergütung - sondern nur im Fall einer erfolgreichen Platzierung ein Preisgeld - erhielten, entschied der Bundesfinanzhof, dass für die (bloße) Showteilnahme keine Gegenleistung erbracht wurde. Mangels Entgeltlichkeit unterlag der Umsatz daher **nicht** der Umsatzsteuer. Ein Umsatz gegen Entgelt hätte einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und tatsächlich empfangener Gegenleistung vorausgesetzt.

Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen eines Gesundheitszentrums

Die Leistungen eines Gesundheitszentrums erfüllen nicht die Voraussetzungen einer steuerfreien Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung, wenn diese unabhängig von einem medizinisch diagnostizierten Krankheitsbild erbracht werden.

Für ein Gesundheitszentrum, das zwei Ärzte und sieben Krankenschwestern beschäftigte, lag eine Konzessionierung als Privatklinik vor. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Gesundheitszentrums war nicht von einem ärztlichen Befund abhängig. Die Patienten konnten selbst bestimmen, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen wollten. Eine ärztliche Diagnose von Krankheiten erfolgte ebenfalls nicht.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der größte Teil der Umsätze nicht der Umsatzsteuerbefreiung unterlag, sondern - mit Ausnahme der Erlöse aus der Abrechnung mit Krankenkassen für auf Kassenrezept geleistete Behandlungen - dem Regelsteuersatz zu unterwerfen war.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dieser Meinung an. Seitens des Gesundheitszentrums wurden keine Leistungen mit therapeutischer Zweckbestimmung erbracht. Die überwiegend vorbeugenden Gesundheitsleistungen erfüllten nur dann die Voraussetzung einer steuerfreien Heilbehandlung, wenn es sich um Maßnahmen im Rahmen einer medizinischen Behandlung, d. h. aufgrund ärztlicher Anordnung, vergleichbarer Feststellungen oder mithilfe einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, handele.

Grunderwerbsteuer

Grundstücksschenkungen zwischen Geschwistern können grunderwerbsteuerfrei sein

Eine Mutter hatte ihrem Sohn und ihrer Tochter zu gleichen Teilen ein Grundstück übertragen. Jahre später übertrug sie ein zweites Grundstück auf ihre Tochter, verbunden mit der Auflage, dass die Tochter ihre Grundstückshälfte aus der ersten Grundstücksübertragung auf ihren Bruder zu übertragen hatte. Diesen Erwerb sollte sich der Bruder beim Tod der Mutter auf seinen Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen. Das Finanzamt unterwarf die Grundstücksübertragung der Schwester auf ihren Bruder der Grunderwerbsteuer, weil Grundstücksübertragungen unter Geschwistern nicht grunderwerbsteuerbefreit seien.

Der Bundesfinanzhof betrachtete den Übertragungsvorgang in seiner Gesamtheit und entschied, dass der Erwerb nicht der Grunderwerbsteuer unterlag. So kann eine Steuerbefreiung aufgrund einer Zusammenschau von grunderwerbsteuerrechtlichen Befreiungsvorschriften gewährt werden, wenn sich der tatsächlich verwirklichte Grundstückserwerb als abgekürzter Übertragungsweg darstellt und die unterbliebenen Zwischenerwerbe, wenn sie durchgeführt worden wären, ebenfalls steuerfrei geblieben wären.

Im entschiedenen Fall war der erste unterbliebene Zwischenschritt die (Rück-)Übertragung des hälftigen Grundstücks von der Tochter auf ihre Mutter, der zweite unterbliebene Zwischenschritt die unentgeltliche Übertragung dieses Grundstücksteils von der Mutter auf ihren Sohn. Beide Schritte wären Grunderwerbsteuerfrei geblieben. In der Zusammenschau betrachtet, war daher die von der Tochter erfüllte Auflage lediglich die unentgeltliche Grundstücksübertragung von der Mutter auf ihren Sohn.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten

Drei Schwestern waren Erben nach ihrem Vater. Sie machten in ihren Erbschaftsteuererklärungen Einkommensteuerschulden des Vaters von über 6,6 Mio. € als Nachlassverbindlichkeiten geltend. Noch zu Lebzeiten des Vaters hatte dieser seine Steuerbescheide angefochten. Sie wurden von der Vollziehung ausgesetzt und waren zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht bestandskräftig.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung der Schwestern. Vom Erwerb des Erben sind die vom Erblasser stammenden persönlichen Steuerschulden, die auf den Erben übergegangen sind, als Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Unerheblich ist dabei, ob die Steuern im Erbfall bereits festgesetzt waren oder nicht. Entscheidend ist, dass sie im Todeszeitpunkt eine wirtschaftliche Belastung dargestellt haben.

Es ist davon auszugehen, dass Finanzbehörden entstandene Steuern in zutreffender Höhe festsetzen werden, sodass im Todeszeitpunkt die für den Abzug erforderliche wirtschaftliche Belastung vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn die Steuern bereits durch Steuerbescheid festgesetzt wurden. Sie belasten den Erblasser und damit auch den Erben als Gesamtrechtsnachfolger. Die Belastung entfällt nicht dadurch, dass der Steuerbescheid angefochten und Aussetzung der Vollziehung gewährt wurde.

Arbeitsrecht

Verfall von Urlaubsansprüchen

Das Bundesarbeitsgericht hat seine Rechtsprechung zum Verfall von Urlaubsansprüchen weiterentwickelt und damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union umgesetzt.

Grundsätzlich verfällt Urlaub, der dem Arbeitnehmer bis zum Jahresende nicht gewährt und von ihm nicht genommen wurde. Dies war bisher selbst dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber rechtzeitig erfolglos zur Urlaubsgewährung aufgefordert hatte. Wurde der Urlaub nicht gewährt, konnte der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz durch Gewährung von Ersatzurlaub bzw. - nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses - durch Abgeltung verlangen.

Nunmehr hat das Gericht entschieden, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nur dann erlischt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor klar und rechtzeitig über seinen genauen Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub trotzdem aus freien Stücken nicht genommen hat.

Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen, aber Gebot des fairen Verhandels

Selbst, wenn ein arbeitsrechtlicher Aufhebungsvertrag in der Wohnung eines Arbeitnehmers geschlossen wurde, kann der Beschäftigte diesen nicht wie ein Haustürgeschäft widerrufen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Der Gesetzgeber habe ausreichend deutlich gemacht, dass die Vorschriften über Haustürgeschäfte auf arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge keine Anwendung finden sollen.

Bei einer Konstellation wie der beschriebenen sei aber - wenn sich der Arbeitnehmer darauf berufe - zu prüfen, ob das Gebot des fairen Verhandels vom Arbeitgeber eingehalten wurde. Das könne zu verneinen sein, wenn der Arbeitgeber eine psychische Drucksituation schaffe, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners erheblich erschwert. Im vorliegenden Fall sah das Gericht dies als möglich an, weil die Arbeitnehmerin, eine Reinigungsfrau, krank gewesen war als sie auf Veranlassung ihres Arbeitgebers einen Aufhebungsvertrag ohne Abfindungsregelung unterschrieb. Es könne also sein, dass der Arbeitgeber eine krankheitsbedingte Schwäche der Arbeitnehmerin bewusst ausgenutzt habe.

Sollte sich der Verdacht bewahrheiten, müsse der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin so stellen, als habe sie den Aufhebungsvertrag nicht geschlossen.

Falsches Ausfüllen von Überstundenformularen kann fristlose Kündigung rechtfertigen

Wenn ein Arbeitnehmer Formulare zur Erfassung von ihm geleisteter Überstunden vorsätzlich falsch ausfüllt, kann dies ein ausreichender Grund für eine fristlose Kündigung sein. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dabei kann das Zusammenwirken mit anderen Arbeitnehmern zum Nachteil des Arbeitgebers bei der Interessenabwägung zulasten des Arbeitnehmers zu werten sein.

Ein leitender Logistikmitarbeiter trug über Jahre hinweg jeden Monat bis zu sieben Überstunden in Formulare seiner Arbeitgeberin ein und ließ sich die tatsächlich nicht geleisteten Stunden von ihr vergüten. Hierzu veranlasste ihn ein Gespräch, welches er mit der Personalreferentin geführt hatte. Damals gab es eine Meinungsverschiedenheit um die Aberkennung einer Zulage, die ihm bis dahin regelmäßig gezahlt worden war. In dem Gespräch äußerte die

Personalreferentin im Beisein des unmittelbaren Vorgesetzten des Arbeitnehmers, der Mitarbeiter könne ja zusätzliche Überstunden aufschreiben. Dann erhalte er so viel vergütet wie zuvor. Der unmittelbare Vorgesetzte des Arbeitnehmers deckte diese Vorgehensweise.

Das Bundesarbeitsgericht hielt eine fristlose Kündigung ohne Abmahnung für gerechtfertigt. Dem Arbeitnehmer sei klar gewesen, dass es für die Überstundenvergütungen keine rechtliche Grundlage gab.

Mieter, Vermieter

Bei andauernder zweckwidriger Nutzung einer Mietsache verjährt ein Unterlassungsanspruch nicht

Ein Mieter von Gewerberäumen nutzte diese seit Mietbeginn zu Wohnzwecken. Laut Mietvertrag sollten die Räume aber als Rechtsanwaltsbüro genutzt werden. Erst einige Jahre nach Mietbeginn verlangte der Vermieter die Aufgabe der Wohnnutzung. Der Mieter berief sich dahingegen auf die Verjährung des Unterlassungsanspruchs.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs stellte die Nutzung des Mietobjekts zu Wohnzwecken keinen vertragsgemäßen Gebrauch dar, weil dem Mieter vertraglich eine Wohnnutzung der Mietsache nicht erlaubt war. Der daraus resultierende Unterlassungsanspruch des Vermieters verjährt solange nicht, wie die zweckwidrige Nutzung andauert. Denn der Schwerpunkt des vertragswidrigen Verhaltens lag nicht in der Aufnahme, sondern in der dauerhaften Aufrechterhaltung der unerlaubten Nutzung der Mietsache.

Für die Betriebskostenabrechnung zählt die tatsächliche Wohnfläche

Bei preisgebundenem Wohnraum ist für die Verteilung von Betriebskosten nach der Wohnfläche immer die tatsächliche und nicht die vereinbarte Wohnungsgröße maßgebend. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die Vertragsparteien stritten darüber, ob eine mitvermietete Mansarde bei der Wohnflächenberechnung einzubeziehen ist oder nicht, da diese aufgrund geringer Raumhöhe nach der Hessischen Bauordnung nicht als Aufenthaltsraum galt.

Nach Auffassung des Gerichts sind öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkungen vermieteter Wohnräume nicht zu berücksichtigen, wenn die zuständige Behörde nicht einschreitet und die Nutzungsmöglichkeit der Räume daher nicht eingeschränkt ist. Für die Betriebskostenabrechnung könne folglich nichts anders gelten. Beziehen die Vertragsparteien die betreffenden Räume in den Mietvertrag ein und sind die Räume auch entsprechend nutzbar, sind sie auch im Zuge der Flächenberechnung zu berücksichtigen. Diese Beurteilung gilt, so das Gericht weiter, auch für nicht preisgebundenen Wohnraum.

Sozialer Wohnungsbau verpflichtet nicht ewig

Im sozialen Wohnungsbau können Unternehmen nicht unbefristet verpflichtet werden, Sozialwohnungen anzubieten. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs endet die Bindung, wenn die gewährten finanziellen Vorteile aufgebraucht sind, i. d. R. nach 15 bis 20 Jahren.

Im entschiedenen Fall hatte eine Kommune einer Wohnungsbaugesellschaft ein Grundstück verkauft und günstige Kredite gewährt. Im Gegenzug wurden Sozialwohnungen errichtet und die Kommune ließ sich vertraglich eine unbefristete Sozialbindung zusichern. Die Wohnungen durften nur an Mieter mit Berechtigungsschein vermietet werden. Nachdem die Wohnungsbaugesellschaft das Grundstück an eine Wohnungsgenossenschaft weiterverkauft hatte, wollte sich die Genossenschaft von der unbefristeten Sozialbindung mit der Begründung der Unwirksamkeit dieser Bindung lösen.

Nach Auffassung des Gerichts ist die vereinbarte Klausel unwirksam. Der Verkauf des Grundstücks und die günstige Kreditvergabe könne zwar eine Bindung für einen „längeren Zeitraum“ rechtfertigen, aber keine unbefristete Bindung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit der Regelung Belegungsrechte für einen möglichst langen rechtlich zulässigen Zeitraum vereinbart hätten; im Zweifel für die Dauer der Laufzeit des günstigen Kredits. Es hängt folglich von den dem Bauherrn gewährten Vorteilen ab, wann die Belegungsrechte enden.

Zivilrecht

Bei Totalschaden haben Radfahrer die gleichen Ansprüche wie Autofahrer

Grundsätzlich kann ein Geschädigter im Totalschadensfall ausnahmsweise die voraussichtlichen Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Wertminderung erstattet verlangen, wenn diese Summe den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigt. Dies gilt auch, wenn das beschädigte Fahrzeug ein Fahrrad ist.

Ein Radfahrer wurde von einem Auto angefahren. Sein Rennrad wies nach dem Unfall erhebliche Beschädigungen auf. Der Radfahrer verlangte von der Haftpflichtversicherung des Autofahrers den Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von ca. 3.800 €. Dies lehnte die Versicherung ab. Ein Gutachter ermittelte einen Wiederbeschaffungswert von ca. 1.450 €.

Das Oberlandesgericht München urteilte, dass die für Kraftfahrzeuge ergangene Rechtsprechung zur sog. 130 %-Regulierung auch auf Fahrräder anzuwenden sei. Maßgeblich für die Berechnung sei grundsätzlich die Reparaturkostenkalkulation eines Sachverständigen, nicht der tatsächlich angefallene Reparaturaufwand. Auch

erfolge der Reparaturkostenersatz nur nach tatsächlich durchgeführter, fachgerechter Reparatur im Umfang des Gutachtens. Anderenfalls sei Schadensersatz, der den Wiederbeschaffungswert übersteigt, nicht mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und Bereicherungsverbot zu vereinbaren.

Da die vom Radfahrer geltend gemachten Reparaturkosten weit über 130 % des Wiederbeschaffungswerts lagen, hatte er nur einen Anspruch auf Abrechnung auf Basis des Totalschadens.

Eine Verspätung ist kein freiwilliger Prüfungsabbruch

Eine Examenskandidatin war am Tag der mündlichen Prüfung pünktlich erschienen. Sie war dann jedoch aus einer Pause unentschuldigt nicht rechtzeitig zum Gruppenprüfungsgespräch zurückgekehrt, das bereits seit fünf Minuten lief. Aufgrund dessen durfte sie auch nicht an den folgenden, durch Pausen voneinander getrennten Gesprächsabschnitten teilnehmen. Das Prüfungsamt erklärte ihre staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden, da nach den gesetzlichen Regelungen u. a. durchfällt, wer ohne genügende Entschuldigung den Termin für die mündliche Prüfung nicht bis zu ihrem Ende wahrnimmt.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied zugunsten der Kandidatin. Nach dem prüfungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot müssten Sanktionsnormen nach ihrem Tatbestand und nach der vorgesehenen Rechtsfolge dem Prüfling ermöglichen, sich so zu verhalten, dass er jede Gefahr einer Sanktion vermeidet. Diesen Anforderungen werde die herangezogene Rechtsgrundlage nicht gerecht.

Zudem verstoße die Vorschrift gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach Auffassung des Gerichts komme es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vielmehr in Betracht, den versäumten Prüfungsteil mit 0 Punkten zu bewerten und die weitere Teilnahme an der Prüfung nach der Pause zu ermöglichen.

Verfahrensrecht

Auslegung von Willenserklärungen

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden widersprüchlichen Sachverhalt zu entscheiden:

A war vom Vormundschaftsgericht als Betreuer seines schwerbehinderten Bruders B eingesetzt. B hatte ein Geldvermögen von 1,2 Mio. €, das A seiner Ehefrau im Jahr 2008 darlehnsweise zur Immobilienfinanzierung überlassen hatte. Im Darlehnsvertrag trat A gegenüber seiner Frau als Darlehnsgeber auf, behauptete aber im Schriftverkehr mit dem Finanzamt, dass er stets nur als Betreuer seines Bruders gehandelt habe. Die jährlichen Zinsen von 36.000 € zahlte die Ehefrau des A direkt an B und machte diese als Werbungskosten bei ihren Mieteinkünften geltend. A versteuerte die Zinseinnahmen nicht, obwohl er als Darlehnsgeber aufgetreten war.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass es zur weiteren Beurteilung entscheidend darauf ankommt, ob A in der Absicht gehandelt hat, ein objektiv fremdes Geschäft für seinen Bruder wahrzunehmen. Er durfte nach dem Betreuungsrecht das Geld seines Bruders nicht für sich verwenden und folglich auch das Darlehn nicht im eigenen Namen vergeben. Folglich ist zu klären, ob entgegen dem Wortlaut des Darlehnsvertrags B Darlehnsgeber gewesen und dies auch der Wille der Beteiligten war. Denn in einer derart unklaren Situation ist bei der Auslegung der Verträge der wirkliche Wille zu erforschen.

Rechtmäßigkeit von Hinzuschätzungen wegen Buchführungsmängeln

Die Kassenführung hat insbesondere bei Betrieben mit nicht unerheblichem Barverkehr ein großes Gewicht im Hinblick auf die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Fehler bei der Kassenbuchführung sind in der Praxis häufig Anlass für Hinzuschätzungen.

Ist wegen eines fehlenden Kassenbuchs und festgestellter Kassenfehlbeträge die Fehlerlosigkeit der Buchführung nicht sicher festzustellen, hält das Finanzgericht München Hinzuschätzungen für zulässig. Im Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung ließ das Gericht Sicherheitszuschläge des Finanzamts in Höhe von bis zu 8 % der getätigten Barzahlungen als relativ geringe Hinzuschätzungen zu. Es erkannte darin keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit.

Keine Gemeinnützigkeit bei Ausübung eines allgemeinpolitischen Mandats

Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, hat er diverse Vorteile. U. a. darf er Spenden entgegennehmen und dafür Spendenbescheinigungen ausstellen. Ein Gesetzeskatalog zählt die Zwecke auf, die gemeinnützig verfolgt werden können. Die Verfolgung politischer Zwecke ist allerdings nicht mit der Gemeinnützigkeit vereinbar.

Dies hat der Bundesfinanzhof im Fall des Attac Trägervereins entschieden. Zwar darf ein gemeinnütziger Verein, der beispielsweise satzungsgemäß den Umweltschutz fördert, im Rahmen seines Satzungszwecks auch Einfluss auf die politische Willensbildung oder die öffentliche Meinung nehmen. Attac hatte im Gegensatz dazu in der Tagespolitik regelmäßig Forderungen zu diversen politischen Themen erhoben und damit ein allgemeinpolitisches Mandat ausgefüllt. Die Kampagnen betrafen u. a. die Besteuerung von Finanzmärkten, die Umverteilung von Reichtum, feministische Ökonomie, Anti-Atom-Bewegung und das unbedingte Grundeinkommen.

Bezüglich der Entscheidung über den möglichen Verlust der Gemeinnützigkeit von Attac muss abschließend geklärt werden, ob die unzulässigen Betätigungen dem Attac Trägerverein oder anderen Mitgliedern der Bewegung zuzurechnen sind.

Gründe für die Bewilligung von Anträgen auf Vollstreckungsaufschub und den Erlass von Säumniszuschlägen

Entscheidungen der Finanzbehörde über Anträge auf einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) sind Ermessensentscheidungen. Derartige Maßnahmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn vorübergehende Umstände vorliegen, die eine Vollstreckung unbillig erscheinen lassen. Eine längerfristige Einstellung der Vollstreckung kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn der Vollstreckungsschuldner eine natürliche Person ist und die betreffenden Maßnahmen eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit auslösen. Gründe für eine Unbilligkeit können sich aus der Art und Weise, dem Umfang oder dem Zeitpunkt der Vollstreckung ergeben.

Bietet der Steuerschuldner eine Ratenzahlung an, kann die Ablehnung des Vollstreckungsaufschubs unangemessen sein, wenn die Einhaltung der angebotenen Ratenzahlung hinreichend wahrscheinlich ist und für die Tilgung ein Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschritten wird. Aus einer freiwilligen Ratenzahlung kann der Schuldner jedoch keinen Anspruch auf Erlass von Säumniszuschlägen ableiten; obgleich die Anforderung von Säumniszuschlägen in voller Höhe in einem solchen Fall sachlich unbillig sein kann.

Ein Antrag auf Erlass der der Vollstreckung zugrundeliegenden Säumniszuschläge kann daher die Voraussetzungen für den Vollstreckungsaufschub hinsichtlich der Säumniszuschläge erfüllen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Antrag Erfolg haben wird. Dies sei regelmäßig bei Überschuldung **und** Zahlungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen gegeben.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Bremen)